

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 12.12.2016

Drucksache Nr. 127/2016 öffentlich

Gebührenfestsetzung für das Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Anlagen: -
Gäste: -

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 28.06.2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 28.07.2014 bestätigt, wonach schulpflichtige Berufsschüler gegenüber dem Land Baden-Württemberg grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Erstattung von Wohnheimkosten haben, wenn sie zum Berufsschulbesuch nicht zu Hause wohnen können. Nach der Rechtsauffassung des VGH ist es mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn die staatliche Schulaufsicht auf der Grundlage des § 79 Abs. 3 Schulgesetz die Pflicht eines Berufsschülers zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule begründet, die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung aber nicht hinreichend ausgeglichen werden.

Vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg wurde bereits signalisiert, dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülern, die während des Blockunterrichts entstehen, bis auf einen kleinen Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler für die so genannte häusliche Ersparnis übernommen werden. Die Erstattung der Kosten durch das Land soll rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2016/17 erfolgen. Eine Verwaltungsvorschrift hierüber steht allerdings noch aus.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Benutzungsgebühren des Internates der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe – auch unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung – wie jedes Jahr neu zu kalkulieren. Dies kann zu einer Anpassung der Gebühren führen, welche bereits zum 01.01.2017 wirksam werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zum 01.09.2016 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift "Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler" berücksichtigt das oben beschriebene letztinstanzliche Urteil des VHG Baden-Württemberg nicht. Deshalb hat die Verwaltung entschieden, mit der jährlichen Kalkulation der Internatsgebühren zu warten, bis die geänderte VwV des Kultusministeriums vorliegt, um die Kalkulation unter den grundsätzlich veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Damit jedoch eine mögliche rückwirkende Gebührenänderung zum 01.01.2017 in Kraft treten kann, sollte das Gremium einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss fassen. Durch dessen Veröffentlichung wird im Vorfeld auf eine mögliche Anpassung der Gebührenhöhe hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird in einer der nächsten Sitzungen über die Anpassung der Internatsgebühren entscheiden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Internatsgebühren auch noch rückwirkend zum 01.01.2017 möglich ist.